

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten –<sup>1)</sup>**

### **Die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union**

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union KOM(2011) 162 endg.
<b>BR-Drucksache:</b>	183/11– <sup>2)</sup>
<b>Federführendes Ressort:</b>	Staatsministerium
<b>Aktenzeichen:</b>	V-0123.049
<b>Beteiligte Ressorts:</b>	–

---

<sup>1)</sup> Unterrichtung gemäß Artikel 34 a Landesverfassung i. V. m. § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG) vom 17. Februar 2011 (GBl. 2011, 77).  
Vorgelegt mit Schreiben des Staatsministeriums vom 20. April 2011.

<sup>2)</sup> Die BR-Drucksache 183/11 kann beim Informationsdienst des Landtags eingesehen oder im Internetangebot des Bundesrats [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de) unter der Rubrik „Parlamentsmaterialien“ abgerufen werden.

**Berichtsbogen der Landesregierung gem. Art. 34 a Landesverfassung i. V. m.  
§ 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg  
in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG)**

<b>1. BR-Drucksachenummer:</b> 183/11
<b>2. Titel der Drucksache:</b>  Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union
<b>3. Federführendes Ressort:</b> Staatsministerium
<b>4. Datum der voraussichtlichen Behandlung im Bundesrat:</b> 27. Mai 2011
<b>5. Verweis auf Berichtsbogen der Bundesregierung:</b>  Zu den Punkten 6 bis 8 wird auf den Berichtsbogen der Bundesregierung vom 13. April 2011 vollinhaltlich verwiesen.
<b>6. Rechtsgrundlage:</b> siehe Ziff. 5
<b>7. Inhalt:</b> siehe Ziff. 5
<b>8. Erste Einschätzung zur Vereinbarkeit des EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:</b>  siehe Ziff. 5.
<b>9. Folgen des EU-Vorhabens für das Land:</b>  Es sind keine Auswirkungen auf das Land zu erwarten.

**BERICHTSBOGEN**

gemäß Anlage zu § 7 Absatz 1 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

<b>Thema:</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblattes der Europäischen Union.
<b>Sachgebiet:</b>	Veröffentlichung von Rechtsakten.
<b>Ratsdok.-Nummer:</b>	8609/11
<b>KOM-Nummer:</b>	KOM(2011) 162 endgültig
<b>Nummer des interinstitutionellen Dossiers:</b>	2011/0070 (APP)
<b>Nummer der Bundesratsdrucksache:</b>	noch nicht vorhanden.
<b>Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen:</b> (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Das angestrebte besondere Gesetzgebungsverfahren wird auf Artikel 352 AEUV gestützt. Alternativ käme eine unmittelbare Änderung des Primärrechtes (Artikel 297 AEUV) in Betracht.
<b>Subsidiaritätsprüfung:</b>	Ausschließliche Zuständigkeit der EU, sodass Prüfung obsolet.
<b>Verhältnismäßigkeitsprüfung:</b>	Der Vorschlag beschränkt sich im Anwendungsbereich auf die elektronische Veröffentlichung des Amtsblattes der EU und der technischen Voraussetzungen. Die Maßnahmen sind geeignet und gehen nicht über das erforderliche Maß hinaus.
<b>Zielsetzung:</b>	Zweck des Vorschlages ist es, das Unionsrecht jedermann unmittelbar, zeitgleich und kostengünstig (el. Abfrage gratis) zugänglich zu machen.
<b>Inhaltliche Schwerpunkte:</b>	Kern des Vorschlages ist die Einführung der allein verbindlichen elektronischen Fassung des Amtsblattes der EU. Die Papierfassung soll nur noch optional zu Informationszwecken und bei technischen Störungen bis zu deren Behebung ausnahmsweise verbindlich sein.

<b>Politische Bedeutung:</b>	Der Vorschlag steht im Einklang mit der Leitinitiative „Eine Digitale Agenda für Europa“ als Teil der Strategie Europa 2020. Die Agenda zielt auf maximale wirtschaftliche und soziale Nutzenziehung aus Informationstechnologien und schreibt den staatlichen Stellen eine zentrale Rolle bei der Förderung des digitalen Marktes zu. Zugleich steht der Vorschlag im Einklang mit den Zielen des Europäischen eGovernment-Aktionsplans 2001 bis 2015, nach dem die Mitgliedstaaten und die Kommission einen online-Zugang zu Gesetzen, Verordnungen, politischen Vorhaben und öffentlichen Finanzen bereitstellen sollen.
<b>Was ist das besondere deutsche Interesse?</b>	Die Bundesrepublik Deutschland befürwortet die allein verbindliche elektronische Fassung, hält aber langfristig die Änderung des Primärrechtes in Artikel 297 AEUV für erforderlich. Den Weg über Artikel 352 AEUV ist Deutschland bereit, zunächst mitzutragen, um vor einer endgültigen Vertragsänderung die allein verbindliche elektronische Fassung des Amtsblattes der EU zu testen.
<b>bisherige Position des Deutschen Bundestages:</b>	Bislang wurde nur der EU-Ausschuss in einem Vor- und Nachbericht zum JI Rat am 12. April 2011 unterrichtet, der Bundestag selbst war noch nicht befasst.
<b>Position des Bundesrates:</b>	Der Bundesrat war noch nicht mit der Angelegenheit befasst.
<b>Position des Europäischen Parlaments:</b>	Nicht bekannt.
<b>Meinungsstand im Rat:</b>	Bislang fand im Rat noch keine inhaltliche Aussprache statt und wurde der Vorschlag auf der Sitzung vom 12. April (Justiz und Inneres) nur durch die KOM vorgestellt. Die Mitgliedstaaten haben sich im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe aber auf breiter Basis für die verbindliche elektronische Fassung des Amtsblattes der EU ausgesprochen und hatten Bedenken bei einem Dualismus von online-Fassung und Papierfassung, denen mit dem Vorschlag zugunsten der rein elektronischen Form Rechnung getragen wurde.
<b>Verfahrensstand: (Stand der Befassung)</b>	In der Ratsarbeitsgruppe e-Law am 18. April 2011 wird der Vorschlag inhaltlich diskutiert werden. Verfahren gem. § 8 IntVG wird zeitnah eingeleitet werden.

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	Auswirkungen auf den Haushalt sind nicht gegeben. Es werden keine operativen Mittel und kein zusätzliches Personal benötigt. Die benötigten Verwaltungsmittel sind im Haushalt 2011 enthalten und im Haushaltsentwurf 2012 vorgesehen und der Vorschlag mit dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar. Eine Kofinanzierung durch Dritte ist nicht vorgesehen. An den künftigen Kosten für Entwicklung, Wartung und die Betriebskosten des Systems müssen sich alle Organe, die zur Veröffentlichung von Legislativtexten verpflichtet sind, nach einem ermittelten Schlüssel beteiligen.
----------------------------------	--

**Zeitplan für die Behandlung im**

<b>a) Bundesrat:</b>	Noch nicht bekannt.
<b>b) Europäischen Parlament:</b>	Noch nicht bekannt.
<b>c) Rat:</b>	Noch nicht bekannt.